



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
21. Januar 2014

Achtundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 19

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Dezember 2013

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/68/438)]

68/208. Kooperationsmaßnahmen zur Bewertung der Umwelt- auswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer und zur Schärfung des diesbezüglichen Problembewusstseins

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/149 vom 20. Dezember 2010,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, die im Juni 1972 in Stockholm abgehalten wurde¹,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen der Agenda 21², die im Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung angenommen und in dem im September 2002 in Johannesburg (Südafrika) angenommenen Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)³ bekräftigt wurde, und von dem im Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) angenommenen Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“⁴,

¹ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972* (A/CONF.48/14/Rev.1), Erster Teil.

² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁴ Resolution 66/288, Anlage.

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York. Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung (A/68/49 (Vol. I)).



in *Bekräftigung* des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁵, das den rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt, und seinen grundlegenden Charakter betonend, in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen,

unter *Hinweis* auf einschlägige internationale und regionale Übereinkünfte wie beispielsweise das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁶, das Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen⁷, das Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt in der Karibikregion⁸, das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers⁹, das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt und der Küstenzone im Südostpazifik¹⁰, das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets¹¹ und das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks¹²,

Kenntnis nehmend von der am 3. Oktober 2013 in Kopenhagen verabschiedeten Ministererklärung der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee (Helsinki-Kommission), in der die Unterzeichnerstaaten die Notwendigkeit vorausblickender Lösungsoptionen und einer Bewertung der unter anderem durch das Einbringen von Munition ins Meer entstehenden Umweltrisiken anerkannten, den Bericht von 2013 der Ad-hoc-Expertengruppe zur Aktualisierung und Überprüfung der existierenden Informationen über in die Ostsee eingebrachte chemische Munition begrüßten und übereinkamen, bis 2015 eine einmalige thematische Bewertung der Umweltrisiken versenkter Gefahrgüter zu erstellen, unter anderem unter Verwendung des Berichts von 2013 über ins Meer eingebrachte chemische Munition,

Kenntnis nehmend von den nationalen, regionalen und internationalen Aktivitäten betreffend ins Meer eingebrachte Munition, namentlich von der wissenschaftlichen Forschung¹³, der Erhebung und Weitergabe von Daten, der Schärfung des Problembewusstseins, der Berichterstattung über Funde und der technischen Beratung, unter anderem im Rahmen des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen, des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks und des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers,

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

⁶ Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

⁷ Ebd., Vol. 1046, Nr. 15749. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 165; AS 1979 1335.

⁸ Ebd., Vol. 1506, Nr. 25974.

⁹ Ebd., Vol. 1102, No. 16908.

¹⁰ Ebd., Vol. 1648, No. 28325.

¹¹ Ebd., Vol. 2099, Nr. 36495. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1994 II S. 1355, 1397.

¹² Ebd., Vol. 2354, Nr. 42279. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1360; AS 2005 195.

¹³ Siehe beispielsweise das Ostsee-Forschungsprojekt „Chemical Munitions, Search and Assessment (CHEMSEA)“, in dessen Rahmen die Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit dem Einbringen chemischer Munition ins Meer erforscht werden.

betonend, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen in dem am 19. April 2013 in Den Haag verabschiedeten Bericht über die Dritte Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens (Dritte Überprüfungskonferenz) aufgefordert wurden, den freiwilligen Informationsaustausch, die Schärfung des Problembewusstseins und die Zusammenarbeit in dieser Frage zu unterstützen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Mitgliedstaaten, die internationalen und regionalen Organisationen und die Zivilgesellschaft Aktivitäten unternommen haben, um Fragen im Zusammenhang mit Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer, namentlich die internationale Zusammenarbeit und den Austausch von Erfahrungen und praktischem Wissen, zu erörtern und voranzubringen, insbesondere auf der am 5. November 2012 in Gdynia (Polen) abgehaltenen Internationalen Arbeitstagung über die Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer,

in Anbetracht der Besorgnisse über die potenziellen langfristigen Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer, einschließlich der potenziellen Folgen für die menschliche Gesundheit und Sicherheit sowie für die Meeresumwelt und die Meeresressourcen,

in Anerkennung der Mandate und Kapazitäten der zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen in den Bereichen Überwachung und Erforschung der Meeresumwelt, Informationsaustausch sowie Vorsorge und Bekämpfung auf dem Gebiet der Verschmutzung¹⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵, einschließlich der darin vorgelegten Auffassungen;

2. *stellt fest*, wie wichtig die Schärfung des Problembewusstseins für die Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer ist;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, das Problem von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer weiter zu beobachten, die Dialogbemühungen fortzusetzen, um die Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit diesem Problem zu bewerten und das Problembewusstsein zu stärken, und zusammenzuarbeiten, unter anderem durch den Ausbau der im Rahmen der Regionalmeerübereinkommen bereits stattfindenden Bemühungen und anderer internationaler, regionaler und subregionaler Aktivitäten im Zusammenhang mit der Risikobewertung, der Überwachung, der Informationssammlung, der Risikoprävention und der Reaktion auf Vorkommnisse;

4. *regt dazu an*, mittels an die breite Öffentlichkeit und die Industrie gerichteter Konferenzen, Seminare, Arbeitstagungen, Schulungen und Veröffentlichungen freiwillig Informationen über Abfälle aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer auszutauschen, um die damit zusammenhängenden Risiken zu senken;

5. *regt* außerdem zu Partnerschaften zwischen den Regierungen, der Industrie und der Zivilgesellschaft *an*, mit dem Ziel, das Bewusstsein für das Problem von Abfällen aus

¹⁴ Zu den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zählen unter anderem das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission und das Sekretariat.

¹⁵ A/68/258.

dem Einbringen chemischer Munition ins Meer zu schärfen, darüber Bericht zu erstatten und das Problem zu überwachen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, die Bereitstellung von Hilfe und den Austausch von Fachwissen zu erwägen, mit dem Ziel des Kapazitätsaufbaus in den Bereichen Risikobewertung, Überwachung, Informationssammlung, Risikoprävention und Reaktion auf Vorkommnisse, die durch Abfälle aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer ausgelöst werden;

7. *bittet* den Generalsekretär, weiterhin die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der einschlägigen regionalen und internationalen Organisationen bezüglich Kooperationsmaßnahmen zur Bewertung der Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer und zur Schärfung des diesbezüglichen Problembewusstseins einzuholen, auch mit dem Ziel, die Möglichkeit der Einrichtung einer Datenbank¹⁶ und Optionen für den am besten geeigneten institutionellen Rahmen für eine solche Datenbank zu prüfen sowie festzustellen, welche zwischenstaatlichen Organe innerhalb des Systems der Vereinten Nationen dafür geeignet wären, die in dieser Resolution vorgesehenen Kooperationsmaßnahmen aufbauend auf bestehenden Aktivitäten und unter Vermeidung von Doppelarbeit gegebenenfalls weiter zu prüfen und durchzuführen, und mit dem Ziel, Effizienz und Synergien zu erreichen, unter Berücksichtigung der Mandate und Kapazitäten der einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen;

8. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die in dieser Resolution behandelten Angelegenheiten vorzulegen, in dessen Erstellung die Antworten der Mitgliedstaaten und der zuständigen regionalen und internationalen Organisationen sowie andere verfügbare Informationen einfließen.

*71. Plenarsitzung
20. Dezember 2013*

¹⁶ Eine solche Datenbank könnte einschlägige und freiwillig weitergegebene Informationen enthalten, unter anderem über die Stellen, an denen Abfälle ins Meer eingebracht wurden, die Art, die Menge und, soweit möglich, den aktuellen Zustand der chemischen Munition, die erfassten Umweltauswirkungen, bewährte Verfahren zur Risikoprävention und zur Reaktion auf Vorkommnisse oder zufällige Funde sowie Technologien zur Zerstörung oder zur Verringerung der Auswirkungen, namentlich durch die Erfassung und Verwaltung von Daten.